

Vergabe-Nr.: AZV/01-2025

Vergabestelle

Abwasserzweckverband Bautzen
Fleischmarkt 1
02625 Bautzen

Leistungsbeschreibung

Mobile Fäkalschlamm- u. Fäkalwasserentsorgung

Verbandsmitglieder: Stadt Bautzen
 Gemeinde Doberschau-Gaussig
 Gemeinde Göda
 Gemeinde Großpostwitz
 Gemeinde Kubschütz
 Gemeinde Obergurig

1 Vorbemerkung

- 1.1 Die Mitgliedsgemeinden, die das Verbandsgebiet des Abwasserzweckverbandes Bautzen (AZV) umfasst, und zwar die Stadt Bautzen, die Gemeinde Doberschau-Gaußig, die Gemeinde Göda, die Gemeinde Großpostwitz, die Gemeinde Kubschütz und die Gemeinde Obergurig, beabsichtigen, die zur ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung gehörende Entsorgung der zur Abwasserreinigung bzw. Abwasserlagerung vorhandenen Grundstücksentwässerungsanlagen zu beauftragen. Daher wurde die Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes Bautzen aufgefordert, die Ausschreibung für die mobile Entsorgung der im Verbandsgebiet anfallenden Klärschlämme und Fäkalien aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Fäkal- und Sammelgruben durchzuführen.
- 1.2 Im Ergebnis der Ausschreibung beauftragt der AZV Bautzen den zukünftigen Entsorger als Hauptauftraggeber unter Festlegung der Rahmenbedingungen (Generalauftrag). Zur Wahrung der gemeindlichen Gebühren- und Beitragshoheit beauftragen die einzelnen Mitgliedsgemeinden, auf der Grundlage des Generalauftrages des AZV Bautzen, auf ihre Rechnung den Entsorger.

2 Erläuterungen

- 2.1 Der Transport von Fäkalien, Fäkalschlämmen und Abwässern aus den genannten Mitgliedsgemeinden, erfolgt gemäß den Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen. Leistungsbestandteil sind die Vor- und Nachbereitung der Grubenentleerung einschließlich aller dazu erforderlichen Teilleistungen und alle Regelungen aus den Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen, wie z. B die Entwicklung eines Abfuhrplanes, die Erstellung der Lieferscheine, der Entsorgungsnachweis, Bereitschaftsdienst und die Benachrichtigung der Grundstückseigentümer etc. Im Einheitspreis sind alle Nebenkosten, wie Behinderung durch den Straßenverkehr, Auf- und Abbauzeiten, Schlauchlängenzuschläge, visuelle Begutachtung der Bausubstanz der bei der Entsorgung von KKA/ Fäkal- und Sammelgruben (mind. 1 x jährlich), technisch bedingte Stillstandzeiten auf den Verbandskläranlagen Bautzen und Dreikretscham (werden vorher angekündigt), Stillstandzeiten auf den Verbandskläranlagen Bautzen und Dreikretscham (die durch außerplanmäßige Ereignisse eingetreten sind), sonstige übliche Erschwernisse mit denen beim Fäkaltransport zu rechnen ist, einzukalkulieren.
- 2.2 Dem Auftragnehmer wird beim Einlass von Fäkalien, Fäkalschlämmen und Abwässern, die im Verbandsgebiet aufzunehmen und deren Anfallstellen durch Lieferschein nachzuweisen sind, auf den Verbandskläranlagen in Bautzen sowie in Dreikretscham kein Einlassentgelt berechnet. Deshalb sind im Preisangebot keine Einleitgebühren einzukalkulieren.
- 2.3 Der Generalauftrag ist Grundlage der Verträge zwischen Auftragnehmer und den einzelnen Mitgliedsgemeinden des AZV Bautzen. Die Vertragslaufzeit richtet sich nach den Angaben in Anlage 3 – „Weitere Besondere Vertragsbedingungen“.
- 2.4 Die Mitgliedsgemeinden des Abwasserzweckverbandes Bautzen sind jeweils in ihrem hoheitlichen Bereich entsorgungspflichtig und werden auf die Abwasserüberlassungspflicht des Grundstückseigentümers bestehen, wovon auch die Fäkalien betroffen sind. Grundlage hierfür ist § 63 des Sächsischen Wassergesetzes.
- 2.5 Zur genauen Abgrenzung des Verbandsgebietes und der Einzugsgebiete der Kläranlagen Bautzen und Dreikretscham als Voraussetzung für die Kalkulation eines einheitlichen Transportpreises für alle Verbandsmitglieder, ist der Leistungsbeschreibung ein Übersichtslageplan mit Abgrenzung der Gemeindegebiete hinsichtlich ihrer Ortsteile und der Einzugsgebiete als Anlage 1 beigelegt.

2.6 Annahme Kapazitäten/Zeiten

Kapazitäten – Kläranlage Bautzen:

max. 100 m³/Tag, d. h. 50 m³ sind entsprechend des Fassungsvermögens der Fäkalannahmestation pro Arbeitstag bis 10.00 Uhr ohne vorherige Anmeldung anlieferbar. Die Anlieferung jeweils weiterer 10 m³ ist nach den Dosierzyklen 11:00, 12:00, 13:00, 14:00 und 15:00 Uhr auf der Verbandskläranlage Bautzen möglich.

Kapazitäten – Kläranlage Dreikretscham:

max. 70 m³/Woche, die Anlieferung der gesamten Wochenkapazität kann entsprechend des Fassungsvermögens des Fäkalienspeichers an einem beliebigen Tag ohne vorherige Anmeldung erfolgen.

Annahmezeiten:

Montag von 6:00 Uhr - Sonnabend 18.00 Uhr

- 2.7 Die Gesamtmenge von ca. 3.600 m³/a begründet sich aus dem tatsächlich angelieferten Mengen der Fäkalienentsorgung auf den Verbandskläranlagen Bautzen und Dreikretscham im Jahr 2023 unter Berücksichtigung statistischer Entwicklung der Vorjahre. Die zu entsorgenden Fäkalien von ca. 2.000 m³/a, sind zur Verbandskläranlage Bautzen, Löbauer Straße 105 in 02625 Bautzen zu transportieren. (vorzugsweise aus der Stadt Bautzen den Gemeinden Kubschütz, Obergurig, Großpostwitz und zum Teil Doberschau/ Gaußig) Die zu entsorgenden Fäkalien aus der Gemeinde Göda und zum Teil der Gemeinde Doberschau/Gaußig von ca. 1.600 m³/a sind zur Verbandskläranlage Dreikretscham, Dreikretscham 14a, in 02633 Göda OT Dreikretscham zu transportieren.

Eine Übersicht über die Verteilung der Entsorgungsstellen ist der Anlage 4 zu entnehmen.

Auf schriftliche Anweisung durch den AZV Bautzen, kann im Ausnahmefall die Anlieferung von Fäkalien aus dem Gemeindegebiet Göda nach Bautzen bzw. die Anlieferung der Fäkalien der Stadt Bautzen, Gemeinde Großpostwitz, Gemeinde Kubschütz, Gemeinde Obergurig und der Gemeinde Doberschau-Gaußig nach Dreikretscham angewiesen werden. Die ausgewiesenen Entsorgungsmengen dienen nur der Übersicht und erheben keinerlei Anspruch auf Genauigkeit. Die Abrechnung der Leistungen erfolgt auf Grundlage der tatsächlichen erbrachten Leistungen und dem gebotenen Einheitspreis. Der Einheitspreis gilt unabhängig eventueller Mengenerhöhungen oder Mengensenkungen.

- 2.8 Die Organisation der Entsorgung, das Saugen, die Beförderung, die Übergabe an die Fäkalannahmestationen sowie die Abrechnung ist als Einheitspreis für alle Gemeinden im Verbandsgebiet entsprechend den Vorgaben zu kalkulieren. D. h., im Verbandsgebiet soll ein Einheitspreis über die Organisation, das Absaugen, den Transport, die Übergabe der Fäkalien in die Annahmestationen sowie die Leistungsnachweisführung gelten, unabhängig von Mehr- und Mindermengen sowie von Schlauchlängen, Reinigungsleistungen zur Beseitigung von Verunreinigungen und außerwerktaglicher Leistungserbringung. Dieser Einheitspreis soll auch nicht als kilometerabhängiges Entgelt kalkuliert werden.

Bei der Preiskalkulation ist zu berücksichtigen, dass zur Entsorgung der Abwasseranlagen aufgrund der Entfernung zur Straßen Schlauchlängen bis zu 80 Meter (in Ausnahmefällen bis zu 100 Meter) erforderlich sind. Gegebenenfalls notwendiges Zwischenpumpen infolge ungünstiger Topographie oder ähnlichen wird nicht vergütet und ist somit einzukalkulieren. Weiterhin ist in wenigen Ausnahmefällen davon auszugehen, dass die Zufahrt über Nachbargrundstücke erfolgen muss und hier ggf. Absprachen auch mit diesem Grundstückseigentümer erfolgen müssen.

- 2.9 Die Abrechnung der Leistungen nach 2.8 erfolgt monatlich gegenüber den einzelnen Mitgliedsgemeinden auf der Grundlage der tatsächlich erbrachten Leistungen und dem angebotenen Einheitspreis. Dazu sind die Lieferscheine mit den Mindestangaben nach Anlage 2 vierfach zu fertigen. Als Anlage zur Rechnung ist eine Übersicht der Lieferscheine zum Nachvollziehen der Mengen (Addition der entsorgten Mengen) beizufügen.
- 2.10 Um Stand- und Wartezeiten zu vermeiden, ist der Transport eigenverantwortlich zu koordinieren. Für den Fall, dass die Annahmestationen bei Anlieferung aufgrund Überschreitungen der vorgegebenen Toleranzbereiche bezüglich pH-Wert und Leitfähigkeit schließt (Havariefall), gilt eine Ausnahmeregelung. D. h., vom Betreiber der Kläranlage wird ein Protokoll über den Vorfall erstellt, eine Probenahme zur Qualitätsmessung durchgeführt und die Herkunft der angelieferten Fäkalien (Entstehungsgrund/Verursacher) erkundet. Die Anlieferung des Räumgutes aus dem betreffenden Fahrzeug über die Fäkalannahmestation wird unmöglich. Bis zur Klärung des Sachverhaltes ist die vorübergehende Lagerung des zu prüfenden Entsorgungsgutes in einem dafür vorhandenen Havariebehälter (Fassungsvermögen 10 m³) nur auf der Kläranlage Bautzen möglich. Die zeitliche Einschätzung für die Wiederinbetriebnahme der Fäkalannahmestation wird durch den Klärwerksbetreiber auf ca. 1 Stunde geschätzt.
- 2.11 Zur Erfüllung der unter 2.8 beschriebenen Leistungen, hat der Auftragnehmer die erforderliche Technik und Fahrzeuge nach dem allgemeinen Stand der Technik vorzuhalten. So dass zum einen die Entsorgung von Rückständen bis 10m³ mit nur 1 Anfahrt möglich ist, jedoch auch die Entsorgung im eingeschränkten Verkehrsraum (z.B. Kleingartenanlagen mit Wegbreiten im mind. von 1,8m) gewährleistet ist. Für die Fäkalschlamm- und Abwasserabfuhr dürfen ausschließlich für diesen Zwecke geeignete und zum Straßenverkehr zugelassene Fahrzeuge eingesetzt werden. Die Fahrzeuge sind mit einer prüffähigen Messeinrichtung auszustatten. Die Ablesung erfolgt auf 0,5 m³ Genauigkeit. Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 m³ auf die vorausgegangene volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 m³ auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet. Bei der Messablesung ist eine waagerechte Fläche als Standort für das Fahrzeug zu wählen.
- 2.12 Visuelle Begutachtungen der Bausubstanz der zur Entsorgung anstehenden Kleinkläranlagen, abflusslosen Fäkal- und Sammelgruben:
1x jährlich ist durch den Auftragnehmer im Zuge der Entsorgung der Kleinkläranlagen, abflusslosen Fäkal- und Sammelgruben eine visuelle Begutachtung der Bausubstanz durchzuführen und das Ergebnis auf dem Lieferschein zu dokumentieren. Sollten erhebliche Mängel festgestellt werden, z. B. Einsturzgefahr, lösende Bauwerksteile, teilweise fehlende Verfügung bei Mauerwerk oder auch der Verdacht der Undichtigkeit der Anlage, ist die jeweilig zuständige Gemeinde **unverzüglich** zu informieren.
- 2.13 Zur weiteren Beschreibung der auszuführenden Leistungen sind die als Anlage 3 beigefügten „Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen“ zu beachten.

Ende mit Punkt 2.13